

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
SPD Fraktion
Frau Kostrewa
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum
22.02.2017

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2017
-Einzelfallhelfer an Cottbuser Schulen-**

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrte Frau Kostrewa,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

- 1. Wie viele Einzelfallhelfer sind in Cottbuser Schulen tätig? Wie verteilen sich die Einzelfallhelfer auf die einzelnen Schulen und Jahrgangsstufen (bitte tabellarisch mit Untergliederung nach Art der Kostenträgerschaft – SGB VIII bzw. SGB XII)?**

Ansprechpartner
Herr Weiße

Zimmer
112

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2400

Fax
0355 612-132400

E-Mail
Bildungsdezernat@cottbus.de

Schule	Jahrgangsstufe	Kostenträger Jugendamt nach SGB VIII	Kostenträger Sozialamt nach SGB XII
Bauhausschule und Hort	6 2 8	1	1 1
Pestalozzi-Schule	7	1	
21. Grundschule	3 / 5	2	
Kästner Grundschule	1	1	
Hildebrand-Grundschule	2	1	
Fröbel-Grundschule	6	1	
Spreeschule	Eingangsstufe Mittelstufe Werkstufe		1 1 4
Wichernschule	Eingangsstufe Mittelstufe Werkstufe		1 2 1
Gesamt		7	12

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

2. Welche Qualifikationen müssen Einzelfallhelfer mitbringen? Unterscheidet sich das nach dem jeweiligen Hilfesystem?

Für die Qualifikation eines Integrationshelfers gibt es keine Vorschrift. Der Träger ist für die Auswahl und Schulung geeigneter Personen verantwortlich.

3. Wer ordnet den Einsatz eines Einzelfallhelfers an? Wie werden Einzelfallhelfer für den jeweiligen Hilfefall gefunden?

Der Einsatz eines Einzelfallhelfers setzt die Antragstellung durch die Eltern voraus. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Teilhabeeinschränkungen erfolgt die Bewilligung durch den zuständigen Fachbereich. Die Einzelfallhelfer werden entsprechend des Hilfebedarfs des Kindes / Jugendlichen und des jeweiligen Hilfeangebotes der Träger ausgewählt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern findet dabei Berücksichtigung.

4. Welchen zeitlichen Umfang hat die Tätigkeit eines Einzelfallhelfers? Gibt es Abweichungen zwischen dem ausgeschriebenen und tatsächlichen Tätigkeitsumfang? Unterliegt das der Nachprüfung bei den Trägern?

Die Ausgestaltung der Hilfe erfolgt aufgrund einer individuellen Bedarfsprüfung und wird zwischen der Stadt Cottbus und dem freiem Träger vereinbart. Grundlage bilden dabei die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen zwischen den beiden Parteien.

Die Überprüfung der erbrachten Hilfe (Vereinbarung zur Durchführung) findet regelmäßig statt.

5. Gibt es Rahmenvereinbarungen zwischen den freien Trägern und der Stadt Cottbus zu Qualität und Kosten dieser Hilfeform?

Nein

6. In welcher Weise findet eine Supervision der Tätigkeit statt?

Supervision ist Aufgabe des Leistungsanbieters, sie ist im vereinbarten Kostensatz kalkuliert.

7. Welche Kosten entstehen der Stadt Cottbus durch den Einsatz der Einzelfallhelfer jährlich?

Im Jahr 2016 wurden für Einzelfallhelfer in beiden Rechtskreisen insgesamt ca. 418 T€ aufgewandt – 14 Fälle im SGB VIII (137.725,94 €), 12 Fälle im SGB XII (280.360,62 €)

8. Welche Auswirkungen hat das Urteil des Bundessozialgerichts vom 09. Dezember 2016 (B 8 SO 8/15 R) für die Stadt Cottbus?

Das Urteil hat für Cottbus keine Relevanz, da im Land Brandenburg mit dem Ausführungsgesetz zum SGB XII 15% der Kosten für die Eingliederungshilfe durch den örtlichen Sozialhilfeträger zu tragen sind.

9. Ist sichergestellt, dass die Vorschriften des Mindestlohngesetzes bzw. bestehender Tarifverträge auch für Einzelfallhelfer zur Anwendung kommen?

Ja

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Berndt Weiße
Dezernent